



Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun

4616 Weißkirchen, Gemeindeplatz 1
Pol. Bezirk Wels-Land, OÖ.Tel. 07243/56155-0; Fax. 07243/56155-31
e-mail: gemeinde.weisskirchen@eunet.at

Weißkirchen a. d. Traun 15.10.2001

Bauvorhaben auf Grdstk. Nr. 391/10

Bearbeiter: Fr. Leeb

EZ _____, KG. Weißkirchen _____
Baubewilligung

Telefon: 07243/56155 DW 22

B e s c h e i d

Auf Grund des Antrages vom 24.08.2001 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Weißkirchen an der Traun als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 10.10.2001 durchgeführten Bauverhandlung

Herrn/Frau **Auer Thomas u. Maria, Römerstr. 62/2, 4600 Wels** gemäß § 35 Abs. 1 der Oberösterreichischen Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994, die

B a u b e w i l l i g u n g

für den **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, straßens. Hauskanalleitung,**

auf Grdstk. Nr. 391/10, EZ _____, KG. Weißkirchen _____
entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgegeben und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Fa. ELK - Fertighaus AG, Industriestr. 1, 3943 Schrems vom 08.08.2001 Zahl 106553/106 erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:

1. Die Punkte 1) bis 22) der auf Seite 3 und 4 dieses Bescheides abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Auflagen.
2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Grdstk. Nr. 391/10 hergestellt ist, oder eine für das Vorhaben ausreichende, mindestens 3 Meter breite provisorische Zufahrt zur Verfügung steht. (§ 35 Abs. 4 OÖ. BauO. 1994)
3. Nach Beendigung der Bauausführung haben Sie um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Beendigung der Bauausführung ist der Baubehörde anzuzeigen.

II - Entscheidungen über Einwendungen der Nachbarn:

1. Folgende Einwendungen der Nachbarn werden gem. § 37 Abs. 1 u. 2 der OÖ. Bauordnung 1994 als unzulässig zurückgewiesen:
2. Folgende Einwendungen der Nachbarn werden gemäß § 37 Abs. 1 u. 3 der OÖ. Bauordnung 1994 abgewiesen:
3. Hinsichtlich der folgenden Einwendungen der Nachbarn werden die Streitenden (Bauwerber und Nachbarn) gem. § 37 Abs. 4 der OÖ. BauO. 1994 auf den Zivilrechtsweg verwiesen:

- 2 -

III. Kosten:

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto der Gemeinde Weißkirchen/Tr. einzuzahlen:

- a) Verwaltungsabgabe nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBI.Nr. 114/1994 i.d.g.F., nach Tarifpost 8 S 1.800,-
Tarifpost _____ S _____
Tarifpost _____ S _____

- b) Kommissionsgebühren nach § 77 AVG 1991 iVm der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBI.Nr. 6/1983 i.d.g.F. für 2 angefangene halbe Stunden ²⁶⁰ S 240,- ¹²⁰
x 2 Amtssorgane der Gemeinde

- c) Barauslagen nach § 76 AVG 1991 für Kommissionsgebühren des techn. Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Wels (2 angefangene halbe Stunden à S 60,-) S 120,- ¹²⁰ ⁶⁰
⁹⁰

Somit insgesamt: EUR: 156,97 S 2.160,-

IV.

Begründung:

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.
Die Vorschreibung der Gebühren stützt sich auf die im Spruch angegebenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- Bundesstempelmarke zu stempeln.

Erght an:

Finanzamt Wels, Dragonerstr. 31, 4601 Wels ^{ab 15.10.02}
OÖ. Ferngas AG, Wienerstr. 10, 4053 Haid
Telekom Austria, OÖ. Postfach 1001, 4010 Linz
ELK-Fertighaus AG, Industriestr. 1, 3943 Schrems/NÖ
Auer Thomas u. Maria, Römerstr. 62/2, 4600 Wels
Pötscher Franz, Böhmerwaldstr. 6, 4616 Weißkirchen/Tr.
Elke Hirth, Johann-Strauß-Weg 4, 4050 Traun
Roland Hirth, Johann-Strauß-Weg 4, 4050 Traun
a. d. Buchhaltung
z. d. Akten

Der Bürgermeister:

(LAbg. Bgm. Rudolf Prinz)



Allgemeine Bedingungen u. Auflagen für die Baubewilligung

- 1) Das Bauvorhaben ist von einem befugten Bauführer auszuführen und dieser der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen.
- 2) Das Bauvorhaben ist projektsgemäß unter Berücksichtigung der bei der mündlichen Bauverhandlung am 10.10.2001 im Befund der Verhandlungsschrift dargestellten Abänderungen und Ergänzungen von einem befugten Bauführer auszuführen. Dieser ist der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben. Die Baubehörde ist rechtzeitig vorher vom Zeitpunkt des Baubeginnes zu verständigen.
- 3) Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE- Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.
- 4) Vor Baubeginn ist eine eingehende Baugrunduntersuchung vorzunehmen und ist das Ergebnis dieser in den statischen Berechnungen und Dimensionierungen zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Bauführung und sind zur Hintanhaltung von Schäden bei den Nachbargrundstücken je nach Baufortschritt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu setzen.
- 5) Vor Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
- 6) Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystem auszustatten.
- 7) Die Ausführung der - anzeigespflichtigen - Hauskanalanlage hat entsprechend der ÖNorm B2501 zu erfolgen. Hinsichtlich der in den Ortskanal geplanten Ableitung von Niederschlagswässern ist das Einvernehmen mit dem Kanalerhalter und - Projektanten herzustellen.
- 8) Die Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.
- 9) Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens ist ca. 0,5 m über dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten Fixpunkt anzuordnen. Als Fixpunkt wird festgelegt. Bestehende Straßenniveau vor der Garage.
- 10) Für die erste Löschhilfe ist im Bereich der Garage ein für die Brandklassen ABC geeigneter tragbarer Feuerlöscher (G 6) bereitzustellen. Dieser ist alle 2 Jahre nachweislich auf Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
- 11) Bei Dachraumausbauten bzw. Dachgeschossen müssen Wände und Decken raumseitig und gegen den begehbaren nicht ausgebauten Teil des Dachraumes mindestens brandhemmend ausgeführt sein. Dachschrägen, an welche die Dachdeckung anschließt, müssen raumseitig ebenfalls mindestens brandhemmend ausgeführt sein. Weiters müssen auch alle statisch erforderlichen freiliegenden Holzkonstruktionen mindestens brandhemmend verkleidet oder ansonsten im Sinne der ÖNorm B 3800 so überdimensioniert werden, dass deren Tragfähigkeit auch unter Berücksichtigung einer Brandeinwirkung von mindestens 30 Minuten Dauer noch gewährleistet ist.
- 12) Wo es die Sicherheit erfordert (Stiegenanlagen, Balkone, Absturzstellen im Freien etc.) sind standfeste, mind. 1 m hohe Geländer anzubringen. Die Ausfachungen der Geländer dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen. Entlang von Stiegenanlagen sind die erforderlichen Handläufe anzubringen.

) Verglasungen an Absturzstellen müssen bis zu einer Höhe von mind. 1,0 m über der jeweiligen Fußbodenoberkante bruchsicher (Sicherheitsglas) und nicht offenbar hergestellt werden. Entsprechende Ausführungsbestätigungen sind vorzulegen.

- 14) Die Garage ist brandbeständig auszuführen und von anderen anschließenden Räumen durch brandhemmende selbstzufallende Türen (T30) zu trennen. Der Fußboden muss nichtbrennbar sowie öldicht und im übrigen so ausgeführt werden, dass brennbare Flüssigkeiten nicht aus der Garage abfließen können. Weiters sind gegenüberliegende vergitterte Lüftungsöffnungen ins Freie mit mind. 200 cm² freiem Querschnitt je Abstellplatz vorzusehen.
- 15) Tore, Türen und Fenster in Außenwänden von Garagen sind so auszustatten, dass durch sie keine erhöhte Brandgefahr verursacht wird (zB. nicht brennbare Ausführung mit Drahtglas).
- 16) Die Garagenzufahrt ist mit einer Neigung von max. 3 % herzustellen und staubfrei zu befestigen. Ein zur Aufschließungsstraße offener Stauraum mit mind. 5 m Tiefe ist vorzusehen. Anfallende Niederschlagswässer dürfen nicht zum öffentl. Gut abfließen.
- 17) Bezüglich der Rauchfangausführung sowie Anordnung von Rauchfangtürchen ist den Forderungen des zuständigen Rauchfangkehrermeisters zu entsprechen.
- 18) Wände in einer Entfernung bis zu 50 cm um Feuerstätten sind in der ganzen Geschosshöhe brandbeständig (F 90) auszubilden.
- 19) Die Ausführung des ELK - Hauses hat entsprechend der vorliegenden österreichischen technischen Zulassung des Amtes der O.ö.Landesregierung zu erfolgen.
- 20) Die Garage ist mit einem an der Straßengrundgrenze offenem Stauraum auszubilden. Die Anordnung eines Einfahrtstores im Bereich der Einfriedung ist nur unter Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig.
- 21) Den Forderungen des Rauchfangkehrermeisters ist zu entsprechen.
- 22) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäss § 42 O.ö.BauO 1994 idF LGBL. Nr. 70/1998 der Baubehörde anzuzeigen.

HINWEISE:

Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien sind die einschlägigen abfallrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bezüglich der geplanten Ölfeuerungsanlage ist mit einem entsprechenden Projekt der baubehördlichen Anzeigepflicht sowie wasserrechtlichen Meldepflicht nachzukommen.

Bezüglich der geplanten erdgasbefeuerten Heizungsanlage ist mit einem entsprechenden Projekt der baubehördlichen Anzeigepflicht nachzukommen.

Bezüglich der geplanten Pelletsheizungsanlage ist mit einem entsprechenden Projekt der baubehördlichen Anzeigepflicht nachzukommen.

Auf die Bestimmungen der §§ 7,18 und 20 im O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. (Zustimmungserfordernis seitens der O.ö.Straßenverwaltung!) und Anzeigepflicht für Wärmepumpenanlagen wird ebenfalls verwiesen.